

## **BEKANNTGABE**

**Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für das geplante Vorhaben "Abgrabung Jülich Nordost" in der Stadt Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 55, Flurstücke 54 tlw. und 56 tlw.**

**Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Schüssler Construction & Engineering GmbH & Co. OHG stellt mit Schreiben vom 20.11.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gemäß § 5 AbgrG NRW. Sie plant auf dem Gebiet der Stadt Jülich in der Gemarkung Jülich eine etwa 24 ha große Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand. Für dieses Vorhaben wird vorab ein Vorbescheid zur bauplanerischen Zulässigkeit der Trockenabgrabung beantragt.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. V. m. Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes NRW war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob der beantragte Vorbescheid eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Dies wäre der Fall, wenn der Vorbescheid erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben könnte.

Die Zulassungsentscheidung (Vorbescheid) bezieht sich nur auf die bauplanungsrechtlichen Standortkriterien. Öffentliche Belange des Arten- und Naturschutzrechts, der Landschaft und des Naturhaushalts sowie des Immissionsschutzrechtes und Bodendenkmalsschutzes u.a. wurden ausgeschlossen. Die bloße planungsrechtliche Standortentscheidung wirkt sich nicht auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden Wasser, Klima und kulturelles Erbe aus.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Rahmen der planungsrechtlichen Voranfrage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Abgrabung.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gem. § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gem. § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Kreis Düren  
Der Landrat  
i. A.

  
(Schiewe)